

Arbeitsrecht (Nr. 170/2006)

Vorläufiges Bestreiten einer zur Tabelle angemeldeten Forderung

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied:

1.

Auch der Insolvenzverwalter, der eine von einem Insolvenzgläubiger zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung lediglich „vorläufig“ bestreitet, löst die vom Gesetz an das Bestreiten geknüpften Rechtsfolgen aus.

2.

Wird die zunächst vorläufig bestrittene Forderung später zur Insolvenztabelle festgestellt und erklären die Parteien übereinstimmend den zuvor vom anmeldenden Gläubiger aufgenommenen Rechtsstreit für erledigt, ist die Kostenentscheidung nach den zu § 93 Zivilprozessordnung (ZPO) entwickelten Grundsätzen zu treffen.

Beschluss des BGH vom 09. Februar 2006

Aktenzeichen: IX ZB 160/04

Veröffentlicht: NZA Nr.10/2006 vom 26. Mai 2006

16.06.2006